

Sitzungsvorlage

SV-11-0029

Abteilung / Aktenzeichen

01 - Büro des Landrats/ 01.81-DLT 2026

Datum

14.10.2025

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Kreistag

05.11.2025

Betreff **Deutschlandticket; Fortführung ab dem 01.01.2026**

Beschlussvorschlag:

1. Das Deutschlandticket wird bis auf Weiteres weiter anerkannt und als Höchsttarif festgelegt.
2. Die als Anlage 2 beigefügte Änderungssatzung zur Satzung des Kreises Coesfeld „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/20071) des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ vom 29.09.2023 wird beschlossen.
3. Das „DeutschlandTicket Sozial“ verbleibt im Sortiment des MobiTickets des Kreises Coesfeld und wird als rabattiertes Deutschlandticket ab dem 01.01.2026 mit einem gleichbleibenden Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 39 € und einem geänderten Kreisanteil von 24 € angeboten.
4. Die Beschlüsse ergehen vorbehaltlich einer auskömmlichen Finanzierung durch Bund und/oder Land, sowohl für das Deutschlandticket insgesamt als auch für das „DeutschlandTicket Sozial“.
5. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Stand der Angelegenheit, insbesondere über die finanzielle Situation.

I. Sachdarstellung

Anpassung der Allgemeinen Vorschrift

Die aktuelle Satzung „Allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Kreises Coesfeld über die Festsetzung des Deutschlandtickets als Höchsttarif im allgemeinen ÖPNV“ ist gemäß § 7 Abs. 2 bis zum 31.12.2025 gültig (Beschluss Kreistag am 24.06.2025 / [SV-10-1480](#)).

Mit Beschluss der Sonderkonferenz der Verkehrsminister- und senatoren der Länder am 18.09.2025 wurde die Verlängerung des Deutschlandtickets bis zum Jahr 2030 beschlossen. Dieser Beschluss ist als **Anlage 1** der Sitzungsvorlage beigelegt.

Für das Jahr 2026 wurde eine Preisanhebung auf **63 €** festgelegt; ab 2027 soll der Preis des Deutschlandtickets anhand eines bis zur kommenden Herbstsitzung der Verkehrsministerkonferenz zu erarbeitenden Kostenindex fortgeschrieben werden, der insbesondere Personal- und Energiekosten abbilden und nach Anhörung der Branche festgelegt werden soll.

Gleichzeitig sollen die Aufgabenträger ab 2026 auf Basis einer noch zu erlassenden Finanzierungsrichtlinie einen pauschalen Ausgleich für die Umsetzung des Deutschlandtickets erhalten. Die Ausgleichsmittel basieren demnach auf den für die Jahre 2024 und 2025 erhaltenen Ausgleichen unter Anwendung der Stufe 2 der Einnahmenaufteilung nach dem Leipziger Modell (d.h. Zuschiedung nach Postleitzahlbezirk der Abonnenten des Deutschlandtickets bzw. des Hochschulstandortes beim Deutschlandsemesterticket); im Jahr 2027 soll das Verfahren einer Revision unterzogen werden soll.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich die Notwendigkeit, auch für das Jahr 2026 den Verkehrsunternehmen durch den Erlass einer Allgemeinen Vorschrift die erforderlichen Finanzmittel zum Ausgleich der Mindereinnahmen aus dem Verkauf des Deutschlandtickets zur Verfügung zu stellen.

Es ist daher beabsichtigt, die der Sitzungsvorlage als **Anlage 2** beigelegte Änderungssatzung zum 01.01.2026 zu veröffentlichen, um sicherzustellen, dass der von Bund und Land für das Deutschlandticket vorgesehene Höchsttarif (63 € ab 01.01.2026) auf dem Gebiet des Kreises Coesfeld festgelegt wird und die Voraussetzungen für den finanziellen Ausgleich für die Verkehrsunternehmen und den Kreis Coesfeld geschaffen werden.

„Entfristung“ der Verlängerung auf Wunsch der Kreispolitik:

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreistag wird vorgeschlagen, die Verlängerung des DLT als Höchsttarif und der Allgemeinen Vorschrift nun „bis auf Weiteres“ zu beschließen (Ziffer 1 des Beschlussvorschlags), allerdings - wie bisher - unter dem Vorbehalt einer auskömmlichen Finanzierung durch Bund und/oder Land (Ziffer 4 des Beschlussvorschlags).

Sofern sich relevante Änderungen ergeben, wird die Kreispolitik umgehend beteiligt. Der Kreistag hat somit jederzeit eine „Rückholoption“, sofern eine Finanzierung nicht mehr gewährleistet erscheint. Die Verwaltung berichtet regelmäßig über den Stand der Angelegenheit.

Deutschlandticket als „DeutschlandTicket Sozial“ (im Kreis Coesfeld: MobiTicket)

Mit Beschluss des Kreistags vom 27.09.2023 ([SV-10-0966](#)) wurde zusätzlich zum bereits bestehenden Sortiment des MobiTickets des Kreises Coesfeld das „DeutschlandTicket Sozial“ ab dem 01.12.2023

als rabattiertes Deutschlandticket mit einem Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 39 € und einem Kreisanteil von 10 € mit in das Angebot aufgenommen.

Durch Beschluss des Kreistags vom 11.12.2024 ([SV-10-1352/1](#)) wurde die Fortführung des „DeutschlandTicket Sozial“ als rabattiertes Deutschlandticket mit einem Eigenanteil für Anspruchsberechtigte von 39 € und einem erhöhten Kreisanteil von 19 € für das Jahr 2025 beschlossen, da der Preis des DLT auf 58 € erhöht wurde.

Durch die Erhöhung des Preises des Deutschlandtickets ab dem 01.01.2026 auf nunmehr 63 € monatlich muss auch der Preis des „DeutschlandTicket Sozial“ angepasst werden.

Die entsprechende Landesförderung des Sozialtickets (MobiTickets) für das Jahr 2026 wurde fristgerecht bei der Bezirksregierung Münster beantragt. Die Bewilligung der Förderung erfolgt erfahrungsgemäß immer im Frühjahr des Förderjahres (hier: 2026).

Aufgrund der Erfahrungen aus den Vorjahren unter Einbeziehung einer zu erwartenden moderaten Erhöhung der Abo-Zahlen beim DLT-Sozial wird auch für 2026 von einer auskömmlichen Landesförderung (Zuwendung des Landes NRW zur Förderung des Sozialtickets) ausgegangen.

Es wird daher vorgeschlagen, für das Jahr 2026 den Eigenanteil für Anspruchsberechtigte bei 39 € zu belassen und den (geförderten) Kreisanteil auf 24 € zu erhöhen.

Die (unübliche) frühe Beschlussfassung in der konstituierenden Sitzung ist notwendig, damit eine Umstellung seitens der RVM bezüglich des DLT-Sozial rechtzeitig zum 01.01.2026 erfolgen kann.

II. Entscheidungsalternativen

Die Verlängerung der Allgemeinen Vorschrift wird nicht beschlossen. Nach maßgeblicher Rechtsauffassung des MUNV NRW könnte damit eine beihilferechtskonforme Weiterleitung des Schadensausgleichs nicht erfolgen.

III. Auswirkungen /Zusammenhänge (Finanzen, Personal, IT, Klima)

Wie beschrieben, ermöglicht die Allgemeine Vorschrift die beihilferechtskonforme Weiterleitung von Landesmitteln. Eigene Mittel sind nicht betroffen.

IV. Zuständigkeit für die Entscheidung

Kreistag gem. § 26 KrO.